

Richtlinien für die Durchführung eines Freiwilligendienstes

unter der Trägerschaft des Deutschen Jugendverbands „Entschieden für Christus“ (EC) e. V.

1. Teilnahmekriterien

1.1. Trägerschaft

Der Deutsche Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. (nachfolgend „Deutscher EC-Verband“) ist staatlich anerkannt als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 und des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 01. Juli 2011.

1.2. Einsatzstellen

Als Einsatzstellen gelten Einrichtungen, die mit dem Deutschen EC-Verband eine entsprechende Vereinbarung auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien abgeschlossen haben.

Einsatzstellen im Sinne des Gesetzes können Einrichtungen des Deutschen EC-Verbandes einschließlich seiner Untergliederungen sein, sowie andere mit christlichem Anliegen geführte Einrichtungen, deren Arbeit den EC-Grundsätzen nicht entgegensteht.

Der Einsatz von Freiwilligen im FSJ und im BFD im Sinne des JFDG bzw. BFDG ist in gemeinwohlorientierten Einrichtungen als in der Regel ganztätige und überwiegend praktische Hilfstätigkeit möglich (§ 3 Abs.1 JFDG / § 6 BFDG).

1.3. Freiwillige im FSJ und BFD

Als Freiwillige gelten junge Menschen, die nach § 11 JFDG eine Vereinbarung mit dem Träger bzw. mit dem Träger und der Einsatzstelle geschlossen haben. Im BFD wird nach § 8 BFDG die Vereinbarung zwischen dem/der Freiwilligen und dem Bund geschlossen.

Als Freiwillige im Sinne des Gesetzes können junge Menschen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres am Freiwilligendienst-Programm des Deutschen EC-Verbandes für den Zeitraum von mindestens sechs bis höchstens achtzehn Monaten teilnehmen. Nach JFDG und BFDG besteht die Möglichkeit, mehrere mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste bis zu einer Gesamtdauer von achtzehn Monaten nacheinander zu absolvieren.

Die Freiwilligen leisten einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung.

Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen ist darauf zu achten, dass Art der Tätigkeit und Art der Unterbringung dem Alter und den gesetzlichen Grundlagen entsprechend sind.

2. Durchführungsbestimmungen

2.1. Aufgaben des Trägers

Der Deutsche EC-Verband als Träger des FSJ / BFD hat die Hauptverantwortung für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung während des Einsatzzeitraumes.

Der Träger vermittelt Bewerber/innen an die Einsatzstellen.

Der Träger führt die gesetzlich vorgeschriebenen, den Freiwilligendienst begleitenden Seminare durch und besucht Einsatzstellen und Freiwillige regelmäßig zu Reflexions- und Auswertungsgesprächen. Darüber hinaus steht der Träger den Freiwilligen und Einsatzstellen in Einzelfragen und Konfliktfällen beratend zur Seite.

Der Deutsche EC-Verband stellt den Freiwilligen zu Beginn und zum Ende des Einsatzes jeweils eine Bescheinigung nach § 11 JFDG bzw. § 11 BFDG aus.

Den Freiwilligen wird durch das jeweils zuständige Bundesamt ein Freiwilligenausweis zur Verfügung gestellt, der sowohl dem Schüler- als auch dem Studierendenausweis gleichgestellt ist. Sollte der Ausweis noch nicht vorliegen bemüht sich der Träger um schnellstmögliche neuerliche Beantragung.

Der Deutsche EC-Verband stellt bei Beendigung des Freiwilligendienstes den Freiwilligen ein schriftliches Zeugnis aus und beteiligt die Einsatzstellen dabei in angemessener Form.

Der Träger beantragt Fördermittel bei Bund und Ländern und leitet die Gelder ggf. an die Einsatzstellen weiter.

2.2. Aufgaben der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle trägt ihren Teil dazu bei, dass die gesetzlichen Bestimmungen während des Einsatzzeitraumes eingehalten werden.

Die Einsatzstelle gewährleistet die Dienstaufsicht sowie die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung und persönliche Begleitung der Freiwilligen für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung. Die Lernziele haben vor allem die Bildungsfähigkeit, Persönlichkeitsbildung sowie religiöse, soziale, interkulturelle, politische und arbeitsbezogene Bildung der Freiwilligen im Blick. Für die Anleitung benennt die Einsatzstelle eine qualifizierte Fachkraft und stellt dieser ausreichend Zeit und Raum für die Anleitung zur Verfügung. Beim Einsatz von Minderjährigen ist bei Unterbringung in der Einrichtung in angemessenem Maß auch für die Freizeit Begleitung anzubieten.

Vor Dienstbeginn der Freiwilligen wird eine Tätigkeitsbeschreibung vorgelegt, die ihre individuellen Fähigkeiten und Wünsche berücksichtigt.

Die Einsatzstelle klärt mit den Freiwilligen die Dauer des Freiwilligendienstes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einsatzstelle zahlt den Freiwilligen ein Taschengeld entsprechend den gesetzlichen Bedingungen. Die Höhe des Taschengeldes beträgt mindestens 165 € und darf die im Gesetz benannte Höchstgrenze nicht überschreiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG / § 2 Abs. 4 BFDG).

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die Freiwilligen zur Sozial- und Unfallversicherung anzumelden. Sie leistet die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Der Träger übernimmt keine Haftung für durch Freiwillige verursachte Schäden.

Die Einsatzstelle gewährt den Freiwilligen für die Zeit ihres Einsatzes Unterkunft und Verpflegung oder ggf. eine entsprechende Ersatzleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann zwischen Einsatzstelle, Träger und Freiwilligen abgesprochen werden, dass dies unterbleibt.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Notwendigkeit wird die Einsatzstelle gebeten, die Freiwilligen durch Gewährung einer BahnCard bei den Fahrtkosten für Heimfahrten finanziell zu unterstützen.

Die Einsatzstelle kann den Freiwilligen ein Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld ausbezahlen. Die Höhe richtet sich nach den entsprechenden Regelungen für die anderen Mitarbeitenden in der Einsatzstelle.

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen, falls nötig, spätestens zum Einsatzbeginn eine Einkommensbescheinigung aus, aus der die Höhe der insgesamt für die Bemessung des Bundeskindergeldes im FSJ/BFD anfallenden Einkünfte hervorgeht.

Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeitszeit der anderen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter bzw. nach dem Arbeitszeitgesetz. Sie beträgt ausschließlich der Pausen in der Regel zwischen 38,5 und 40 Stunden pro Woche. Überstunden sollen nicht anfallen. Für unvermeidliche Überstunden ist zeitnah Freizeitausgleich zu gewähren.

Die Einsatzstelle gewährt den Freiwilligen mindestens Urlaub entsprechend den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes der EKD (26 Arbeitstage bei 5-Tage-Woche). Empfohlen wird eine Regelung entsprechend dem üblichen Urlaubsanspruch innerhalb der Einsatzstelle.

Bei Minderjährigen findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Die Einsatzstelle ermöglicht den Freiwilligen die Teilnahme an den Seminaren im Umfang von insgesamt 25 Tagen bei einem ganzjährigen Einsatz. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Teilnahme ist aufgrund § 5 Abs. 2 JFDG / § 4 Abs. 3 BFDG verbindlich und als Regelarbeitszeit im Dienstplan einzutragen. Für Seminartage an Wochenenden oder Feiertagen muss zeitnah Freizeitausgleich gewährt werden.

Die Seminartermine werden den Einsatzstellen rechtzeitig bekannt gegeben, um eine entsprechende Berücksichtigung in der Dienstplanung zu ermöglichen. Die Einsatzstellen sind verpflichtet, die Seminartermine ihren Freiwilligen so früh wie möglich, spätestens jedoch zum Einsatzbeginn mitzuteilen.

Die Einsatzstelle beteiligt sich mit einem Eigenbeitrag an den Kosten der pädagogischen Begleitung, die im Zusammenhang mit 23 Seminartagen (Einführungs-, Zwischenseminar, Seminar zur politischen Bildung und Abschlusssseminar) anfallen. Zwei weitere Seminartage können die Einsatzstelle gemäß den Richtlinien zur Durchführung von Begleittagen selbst durchführen oder die Freiwilligen zu zentralen Wahlpflichtangebot des Trägers kostenpflichtig anmelden.

Die Einsatzstelle unterrichtet bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich den Träger des Freiwilligendienstes. Ein Wechsel der Freiwilligen zu einer anderen Einsatzstelle ist mit dem Träger nur in Ausnahmefällen und nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner möglich. Außerdem stellt die Einsatzstelle dem Träger Informationen und Unterlagen, die für die Beantragung von Fördergeldern und die Einhaltung von Standards benötigt werden, zur Verfügung.

Die Einsatzstelle wirkt bei der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses für die Freiwilligen mit, das berufs-qualifizierende Merkmale des Freiwilligendienstes aufnimmt. Das voll gültige Zeugnis besteht aus zwei Seiten:

1. Eine Seite der Einsatzstelle über Art und Dauer des FSJ / BFD sowie über Leistung und Führung während der Dienstzeit.
2. Eine Seite des Trägers über die Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren.

2.3. Die Freiwilligen

Die Freiwilligen verpflichten sich, auftragene Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen und fachliche Anleitung anzunehmen.

Sie wahren Stillschweigen im Rahmen der von der Einsatzstelle näher benannten Schweigepflicht und beachten die für ihren Einsatz geltenden Rechtsbestimmungen.

2.4. Sonstige Regelungen

Zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligem wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, aus der Beginn und Ende des FSJ, das Taschengeld, die Urlaubszeit, die Ziele des Dienstes, die zielführenden Maßnahmen sowie weitere Absprachen hervorgehen. Im BFD wird eine vergleichbare Vereinbarung zwischen Freiwilligen und Bund unter Mitwirkung von Einsatzstelle und Träger geschlossen.

Ergänzend dazu werden im Teilnehmendenbogen Anleitungsperson, Arbeitsbereich, Tätigkeiten und Arbeitszeit verbindlich festgelegt.

Wird eine vorzeitige Beendigung des Dienstes erwogen, ist in jedem Fall der Träger unverzüglich zu informieren. Beendigungswillige werden ggf. darauf hingewiesen, dass eine Dienstzeit von weniger als sechs Monaten nicht als Freiwilligendienst anerkannt wird. Um die Planungssicherheit aller Beteiligten zu erhöhen und vorschnellen Entscheidungen vorzubeugen, wird die Einhaltung einer vierwöchigen

Kündigungsfrist zum Monatsende erwartet. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird an alle Vereinbarungspartner verschickt.

Die ersten sechs Wochen der Beschäftigungszeit gelten als Probezeit, während der die Einsatzstelle oder die/der Freiwillige jederzeit das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen kündigen können. Der Träger ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Stand: 01. Juli 2019